

**Bekanntmachung  
über Erleichterungen bei den Kontrolluntersuchungen  
in amtlich anerkannt brucellosefreien Rinderbeständen**

Vom 10. Mai 1989  
(BAnz. Nr. 96, S. 2582)

Auf Grund des § 3 Abs. 2 Satz 1 der Brucellose-Verordnung vom 26. Juni 1972 (BGBl. I S. 1046), die durch Verordnung vom 22. November 1979 (BGBl. I S. 1949) geändert worden ist, wird bekanntgemacht:

Nach der Entscheidung 80/775/EWG der Kommission vom 25. Juli 1980 zur Festlegung der Kontrollmethoden für die Beibehaltung des amtlich anerkannt brucellosefreien Status der Rinderbestände in bestimmten Gebieten der Bundesrepublik Deutschland (ABl. EG Nr. L 224 S. 14) werden, um den Status amtlich anerkannt brucellosefreier Rinderbestände in den dort in Artikel 1 aufgeführten Ländern und Regierungsbezirken beibehalten zu können, die in Anlage A Abschnitt II Unterabschnitt A Nr. 1 der Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. EG 1975 Nr. C 189 S. 1) niedergelegten Bedingungen nach Maßgabe folgender Abweichungen von Anlage A Abschnitt II Unterabschnitt A Nr. 1 Buchstabe c unter ii der Richtlinie 64/432/EWG erfüllt:

1. Die dort aufgeführten Bedingungen können für alle über 24 Monate alten Rinder gelten.
2. Die dort als jährlich aufgeführten Tests brauchen nur alle drei Jahre durchgeführt werden.

Die Entscheidung ist im Bundesanzeiger Nr. 169 vom 11. September 1980 bekanntgemacht worden. Nachdem weitere Gebiete der Bundesrepublik Deutschland die Anforderungen für eine Verringerung Häufigkeit der Tests und eine Heraufsetzung des Alters der zu untersuchenden Tiere im Hinblick auf die Beibehaltung des amtlich anerkannt brucellosefreien Status erfüllen, ist Artikel 1 der Entscheidung 80/775/EWG zuletzt durch Entscheidung 90/29/EWG der Kommission vom 10. Januar 1990 (ABl. EG Nr. L 16 S. 34) geändert worden. Artikel 1 der Entscheidung 80/775/EWG in der sich aus der Entscheidung 90/29/EWG ergebenden Fassung ist nachstehend im Wortlaut wiedergegeben:

“Artikel 1

Um den Status amtlich anerkannter brucellosefreier Rinderbestände in den Bundesländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Hessen, Saarland, Bayern, Baden-Württemberg, Hamburg, Bremen, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und den Regierungsbezirken Münster und Detmold, Koblenz und Rheinhessen-Pfalz, Arnshagen, Köln und Düsseldorf beibehalten zu können, werden die in der Anlage A II (A) 1 der Richtlinie des Rates 64/432/EWG niedergelegten Bedingungen mit den zwei folgenden Änderungen erfüllt:

- Die in der erwähnten Anlage unter Buchstabe c) und ii) genannten Bedingungen können für alle über 24 Monate alten Rinder gelten,
- die in der erwähnten Anlage c) unter ii) genannten jährlichen Tests können nur alle drei Jahre durchgeführt werden.”